

Konstituierende Nationalversammlung. — 53. Sitzung am 16. Jänner 1920.

240/I

K. N. V.

Anfrage

des

Abgeordneten Buchinger und Genassen an den Herrn Staatssekretär für Finanzen, betreffend die ungerechten Doppelbesteuерungen der Spareinlagezinsen der Raiffeisenkassen.

Mit Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150 (Vollzugsanweisung vom 11. März 1919, St. G. Bl. Nr. 182) wurden die Bestimmungen über die Rentensteuer neu geregelt.

Auf Grund dieses Gesetzes haben die Banken von den Zinsen für Kontokorrenteinlagen die Rentensteuer im Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen.

Die Genossenschafts-Zentralkassen und Genossenschaftsverbände, die einen Teil ihrer Einnahmenüberschüsse bei Banken angelegt haben, wurden auf Grund obigen Gesetzes für die Kontokorrentaktivzinsen mit einer 6 prozentigen Rentensteuer belastet. Da es sich bei diesen Bankeinlagen ausschließlich um Überschüsse aus dem Spargeschäfte der Raiffeisenkassen handelt, für die Zinsen der Spareinlagen aber von den Raiffeisenkassen auf Grund des § 131, Absatz d, B. St. G. die Rentensteuer samt Kriegszuschlag bereits an die Staatskasse zur Abfuhr gelangt, so liegt im vorliegenden Falle eine ganz ungerechtfertigte Doppelbesteuierung vor, gegen die die Genossenschaftsverbände und Genossenschafts-Zentralkassen Verwahrung einlegen müssen.

Der Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich hat bereits mit Eingabe an das Staatsamt für Finanzen vom 19. Juli 1919 auf diese Doppelbesteuierung hingewiesen und um Maßnahmen ersucht, durch welche die ungerechtfertigte Doppelbesteuierung vermieden wird.

fertigte Doppelbesteuierung der Spareinlagezinsen der Raiffeisenkassen vermieden wird.

Obwohl die Angelegenheit äußerst dringend ist und insbesondere mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Jahresrechnungen und Bilanzen keinen Aufschub mehr duldet, ist bisher eine Erledigung seitens des Staatsamtes für Finanzen nicht herabgelangt.

Die Gefertigten beehren sich daher, folgende Anfragen zu stellen:

1. Ist dem Herrn Staatssekretär für Finanzen bekannt, daß durch die Einhebung einer Rentensteuer von den Zinsen für die bankmäßig angelegten Überschüsse der Genossenschaftsverbände und Genossenschafts-Zentralkassen, die aus dem Spargeschäfte der Raiffeisenkassen stammen, eine ungerechte Doppelbesteuierung der Spareinlagezinsen der Raiffeisenkassen vorliegt?

2. Ist der Herr Staatssekretär bereit, sofort zu veranlassen, daß ohne Verzögerung Maßnahmen ergriffen werden, um diese Doppelbesteuierung zu vermeiden, und daß in allerkürzester Zeit die Genossenschaftsverbände und Genossenschafts-Zentralkassen von der getroffenen Verfügung in Kenntnis gesetzt werden?"

Wien, 16. Jänner 1920.

Huber.
S. Geisler.
Fuz.

Niedrist.
Gutmann.
Leop. Höchtl.

R. Weigl.
Födermayr.

Buchinger.
Josef Grim.
Scharfegger.